

Gehörlosen - Sport - Club Nürnberg 1911 e.V.



Satzung

(Nach neuer Bearbeitung durch den erweiterten Vorstand und Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 2. Dezember 2017)

Auf folgenden Seiten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name/Sitz

Der am 5. November 1911 gegründete Verein trägt den Namen Gehörlosen-Sport-Club Nürnberg 1911 e.V. Er hat den Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen durch den Sport, welcher in den verschiedenen Abteilungen des Vereins betrieben werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Mitgliedsbeiträge, Spenden und zweckgebundene Umlagen werden in keinem Fall zurückerstattet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder, Schüler (nach Jugendordnung)
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden durch den Gesamtvorstand und die Mitglieder verliehen werden. Es kommen nur Mitglieder dafür in Betracht, welche sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Vorstandschafft

1. Die Vorstandschafft des Vereins besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Vizevorsitzender
- c) Vorsitzender Finanzen
- d) Vorsitzender Sportbeirat
- e) Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit
- f) Jugendvorsitzender
- g) Beisitzer

Die Leiter der angeschlossenen Sportabteilungen bilden den erweiterten Vorstand. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch Wahl in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung bestimmt. Die Amtszeit des Vorstandes in seiner Gesamtheit dauert 4 Jahre.

3. Zur Durchführung wichtiger Beschlüsse sowie Schlichtungen steht dem Vorstand ein Ältestenrat zur Seite. Diesem Ältestenrat gehören 4 langjährige verdienstvolle Mitglieder des Vereins an, welche von den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung benannt werden.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen kommen dem Verein zugute. Sie dürfen nur für die Verwaltung des Sportbetriebs und für sportliche Zwecke selbst verwendet werden.

2. Die beiden gewählten Revisoren prüfen die Kasse pflichtgemäß 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

3. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende können über Ausgaben bis zu 500 Euro, welche dem Vereinszweck dienen, ohne vorherige Genehmigung durch den Gesamtvorstand verfügen.

§ 5a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Die Anmeldung zum Verein hat schriftlich zu erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand oder an den jeweiligen Abteilungsleiter zu richten. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Leiter der Abteilung, in der sich der Bewerber sportlich betätigen will, und ist dem Vorstand unverzüglich zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Soweit sich der Bewerber keiner Abteilung anschließen will, entscheidet über die Aufnahme der Vorstand (§ 4 Ziffer 2).
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an den jeweiligen Abteilungsleiter erfolgen. Das Ausscheiden eines Mitgliedes kann jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher (bis zum 30. September, Datum des Hauseingangs) beim Verein eingereicht werden. Wird diese Frist von 3 Monaten nicht eingehalten, so verlängert sich die Mitgliedschaft und Beitragspflicht automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds dem Verein gegenüber bleiben so lange bestehen, bis die Austrittserklärung wirksam geworden ist.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit einfacher Stimmenmehrheit bei einer Sitzung des erweiterten Vorstandes beschlossen werden.
Ausschlussgründe sind:
 - a) vereinsschädigendes Verhalten
 - b) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Ausschluss aus einer der angeschlossenen Sportabteilungen
 - e) Nichterfüllung der Beitragspflicht länger als 3 Monate nach Fälligkeit
6. Gegen den Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied Berufung eingelegt werden, wobei ein schriftlicher Bescheid innerhalb von 1 Monat nach der stattgefundenen Sitzung des erweiterten Vorstandes an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen hat.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Art der Leistung und die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederhauptversammlung bestimmt. Dabei können Beiträge für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Soweit ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann dieses Mitglied zur Leistung eines erhöhten Beitrages verpflichtet werden.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus im 1. Quartal zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen davon sind fördernde Mitglieder und Gönner des Vereins, welche auch nicht in den Vorstand gewählt werden können.

2. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr, und wahlfähig, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wahlfähig sind nur solche Mitglieder, welche bereits seit zwei Jahren dem Verein angehören. Die Vorstandsmitglieder sollen hörgeschädigt sein.

3. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, der Satzung des Vereins sowie den Bestimmungen der Abteilungen, den Anordnungen der Vorstandschaft und der Abteilungsleitung Folge zu leisten.

4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und dessen verschiedenen Fachverbänden, im Bayerischen Gehörlosen - Sportverband (BGS). Der Verein und dessen Mitglieder kennen die Verordnungen dieser Verbände an und verpflichten sich, die von diesen Verbänden erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen. Die Mitgliedschaft zum Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) besteht über die Mitgliedschaft zum BGS. Eine direkte Mitgliedschaft zum DGS ist daher nicht erforderlich.

§ 9 Beiträge

Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben des Vereins besteht die Vereinskasse, welche ausfolgenden Beträgen bestritten wird:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Notumlage zur Deckung von Mehrkosten
- c) Beiträge der Mitglieder
- d) Erlöse aus Veranstaltungen und dergleichen
- e) Spenden der Mitglieder und Gönner des Vereins
- f) Beiträge von fördernden Mitgliedern

§ 10 Versammlungen und Geschäftsjahr

1. Der Vorstand beruft alljährlich 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederhauptversammlung ein.

2. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt schriftlich, und zwar in der ersten Jahreshälfte 4 Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- b) Kassenbericht des Vorsitzenden Finanzen
- c) Bericht der Revisoren
- d) Bericht der Abteilungsleiter
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Wahl der Vorstandschaft und 2 Revisoren
- g) Abstimmung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung der Beiträge und Verbandsabgaben der Abteilungen
- i) Satzungsänderung

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der erweiterte Vorstand dies unter Angabe von stichhaltigen Gründen verlangt.

5. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig, ausgenommen die Bestimmung des § 13.

6. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bleibt auch diese ohne Ergebnis, so entscheidet der Vorstand.

7. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Die Abteilungen haben das Recht, eigene Versammlungen und Veranstaltungen durchzuführen, sofern dieselben mit dem Sinn der Vereinssatzung zu vereinbaren sind.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen, welche die betreffende Sportart ausüben. Die Abteilungen verwalten sich selbst, jedoch ist diese Selbstverwaltung an die Satzung des Vereins gebunden. Neugründungen von Abteilungen bedürfen die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft. Desgleichen gilt für die Auflösung einer Abteilung.

2. Die Abteilungen erheben eigene Beiträge. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge ist für die jeweilige Abteilung freigestellt, jedoch müssen die Auflagen von öffentlichen Verwaltungsorganen beachtet werden.

3. Die Abteilungen müssen für jedes Mitglied einen bei der Mitgliederhauptversammlung festgelegten Betrag als Verbandsabgabe an die Hauptkasse abführen. Von dieser Verbandsabgabe werden die Auslagen der Hauptverwaltung bestritten. Die Hauptverwaltung bezahlt damit auch die Beiträge an die verschiedenen Fachverbände bis zu einer bestimmten Höhe. Überschüsse durch die Verbandsabgabe kommen der Allgemeinheit des Vereins zugute.

4. Zur Selbstverwaltung der Abteilungen gehört auch eigene Kasse. Die Abteilungen müssen ihre Unkosten durch den Sport- und Verwaltungsbetrieb selber decken.

Etwaige Defizite deckt die Hauptkasse nur in besonderen Fällen und wenn von Seiten der Abteilung keine Liquidität mehr besteht.

5. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Abteilungen sind dazu verpflichtet, dem Hauptkassierer zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht und Kassenbuch zur Überprüfung zu überlassen.

6. Die Gewährung von Zuschüssen aus der Hauptkasse an die Abteilungen bedarf einer schriftlichen Antragstellung durch den Abteilungsleiter.

7. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge haben nur dann dem Verein gegenüber Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand genehmigt ist.

8. Die Vorstandschaft des Vereins ist dazu berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

9. Die Abteilungen haben für ihren Betrieb eigene Bestimmungen festzulegen, welche vom Vorstand genehmigt werden müssen. Die Bestimmungen der Abteilungen sind jedem Abteilungsmitglied zusammen mit der Vereinssatzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

10. Alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen der Abteilungen sind vorher dem Vorstand mitzuteilen. Diesem steht Einspruchsrecht zu.

11. Hat der Vorstand von seinem nach § 4 zustehenden Recht, die Auflösung einer Abteilung zu beschließen, Gebrauch gemacht, so steht den Mitgliedern das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 12 Jugendarbeit

1. Zum Zweck der Jugendpflege unterhält der Verein eine allgemeine Jugendabteilung. Dieser Jugendabteilung können alle jugendlichen Mitglieder der verschiedenen Abteilungen oder solche Mitglieder, welche die direkte Mitgliedschaft beim Verein besitzen, angehören.

2. Die Leitung dieser Jugendabteilung obliegt dem bei der Mitgliederhauptversammlung gewählten Jugendleiter.

3. Sämtliche Beiträge bzw. Verbandsabgabe von jugendlichen Mitgliedern müssen ausschließlich dem Zweck der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Der Verein verpflichtet sich, die Arbeit der Jugendabteilung im Bereich seiner Möglichkeiten zu fördern.

4. Die Abteilungen des Vereins verpflichten sich, ihre Einrichtungen für die allgemeine Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.

2. Das nach erfolgter Auflösung verbleibende Vermögen wird dem Bayerischen Gehörlosen-Sportverband (BGS) zur Verwahrung übergeben mit der Bestimmung, dieses Vermögen nebst Zinsen bei Gründung eines Gehörlosen - Sportvereins in Nürnberg diesem als Rechtsnachfolger zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen Veranstaltungen eingetretene Unfälle, Sach- und Körperschäden, oder bei Diebstahl auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins. Das gleiche gilt auch bei allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 15 Schlussabstimmungen

Vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 1993 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verein ist Rechtsnachfolger der früheren Gehörlosen-Sportunion Nürnberg, welche aus dem Gehörlosen Turn- und Sportverein Nürnberg, Abteilung im Turnverein Nürnberg von 1846 e.V., hervorgegangen ist. Nürnberg, den 28. September 1974.

Die Satzungsneufassung und -änderung wurde am 27. Februar 2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 507 eingetragen.

Beschluss vom 28. September 1974

1. Änderung am 08. März 1985
2. Änderung am 28. Juli 1993
3. Änderung am 26. Mai 2009
4. Änderung am 2. Dezember 2017